



Inhaltsverzeichnis

	Seite
57 Einziehung von drei unbenannten Wirtschaftswegen im Bereich der A 31 – östlich des „Rütherweges“ und südlich der Hofstelle „Im Zitter 9“ - im Stadtteil Lembeck	181
58 Widerspruchsrecht gegen die Erteilung von Melderegisterauskünften in besonderen Fällen	185
59 Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr nach § 58c Absatz 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz) in der zurzeit gültigen Fassung - öffentliche Bekanntmachung	187
60 Tagesordnung der 20. Sitzung des Rates der Stadt Dorsten am Mittwoch, 24. August 2022, um 17:00 Uhr im Gemeinschaftshaus Wulfen, Wulfener Markt 5, 46286 Dorsten	189

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Haltrerner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen - eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem (<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

Einziehung von drei unbenannten Wirtschaftswegen im Bereich der A 31 – östlich des „Rütherweges“ und südlich der Hofstelle „Im Zitter 9“ - im Stadtteil Lembeck

Die Stadt Dorsten als Straßenbehörde zieht gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein- Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (SGV. NRW. 91), drei unbenannte Wirtschaftswegen im Bereich der A 31 - östlich des „Rütherweges“ und südlich der Hofstelle „Im Zitter 9“ für den öffentlichen Verkehr ein.

Da die Wege durch den Bau der A 31 ihre Verkehrsbedeutung verloren haben, sie keine Erschließungsfunktion mehr haben und auch örtlich nicht mehr vorhanden sind, werden sie entsprechend den Bestimmungen des § 7 (2) StrWG NRW für den öffentlichen Verkehr eingezogen.

Die Einleitung der Wegeeinzugsverfahren wurde im Amtsblatt der Stadt Dorsten Nr. 7 vom 16.03.2022 öffentlich bekannt gemacht. Während der dreimonatigen Frist zum Vorbringen von Einwendungen gegen die beabsichtigten Einziehungen wurden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Von der Wegeeinzugsverfahren sind die nachfolgend aufgeführten Grundstücke betroffen:

1) Weg Nr. 1:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Lembeck	19	144

2) Weg Nr. 2:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Lembeck	19	150

3) Weg Nr. 3:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Lembeck	18	457

Eigentümerin der v. g. Grundstücke ist die Stadt Dorsten.

Die Karten (Anlagen 1 und 2) sind Bestandteil dieser Verfügung. Hieraus sind die genaue Lage und Abgrenzung der von der Einziehung betroffenen Wegeflächen ersichtlich. Ergänzend können Lagepläne beim Vermessungsamt, Halterner Straße 28, Zimmer 111, während der Dienststunden

montags- donnerstags	8:00 Uhr- 16:00 Uhr
freitags	8:00 Uhr- 13:00 Uhr

eingesehen werden.

Die Einziehung wird hiermit gemäß § 7 (1) des StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht. Sie wird mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung (Erscheinungsdatum des Amtsblattes) wirksam und gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Erscheinungsdatum des Amtsblattes) Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Eine per E-Mail eingelegte Klage entspricht nicht den gesetzlichen Formvorschriften und ist daher unwirksam.

Hinweis:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

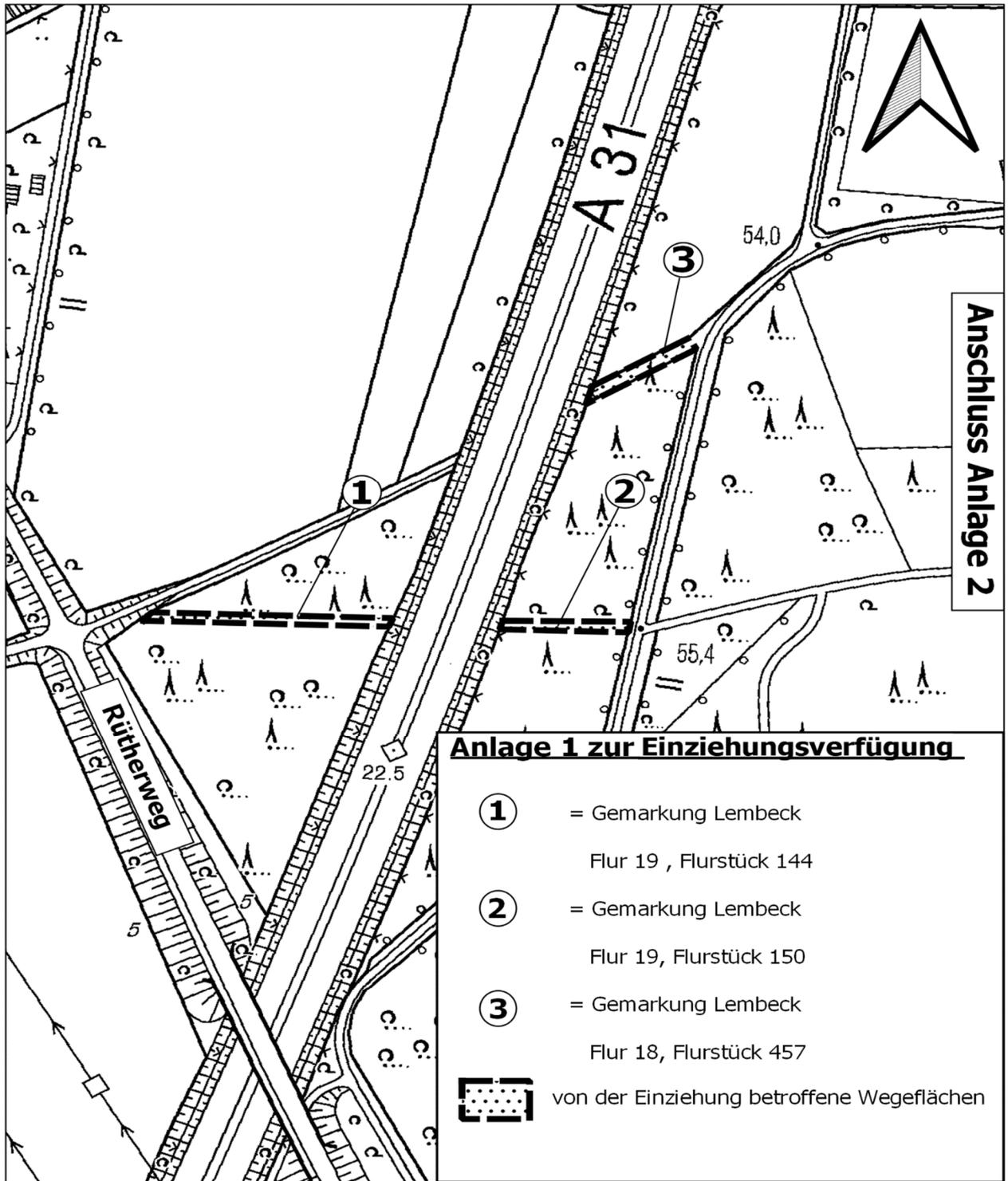
Dorsten, 06.07.2022

Der Bürgermeister

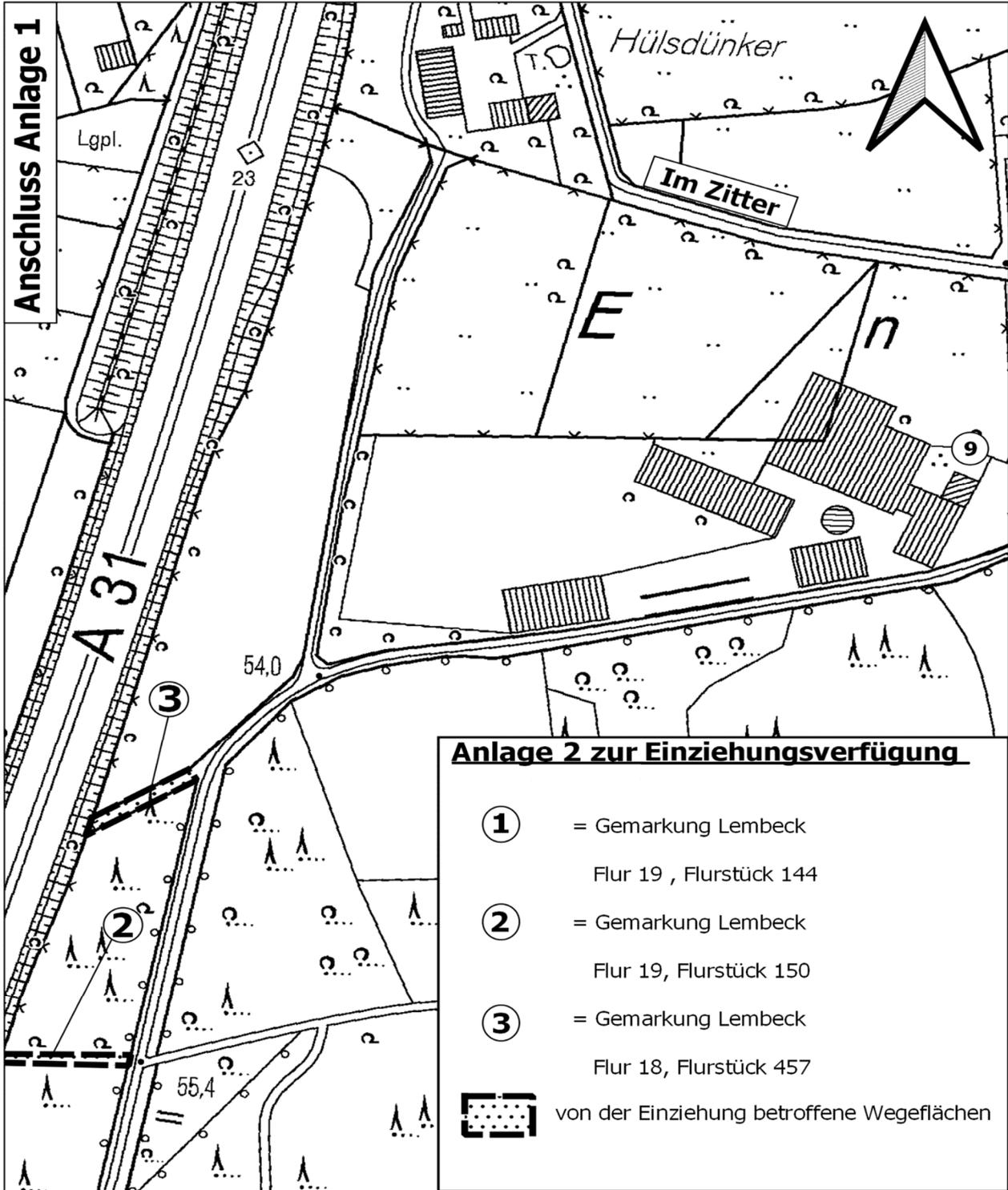
I.V.

gez. Holger Lohse

(Technischer Beigeordneter)



1:2000



1:2000

Widerspruchsrecht gegen die Erteilung von Melderegisterauskünften in besonderen Fällen

§ 50 Absätze 1 bis 3 des Bundesmeldegesetzes vom 03.05.2013 (BGBl I S. 1084) – in der zurzeit gültigen Fassung – regelt die Erteilung von Gruppenauskünften aus dem Melderegister in besonderen Fällen.

Die Auskünfte erstrecken sich auf Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften und dürfen von der Meldebehörde erteilt werden an:

- Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten (§ 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz)
- Mandatsträger, sowie Presse- und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz), wobei Altersjubiläen der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag und Ehejubiläen das 50. und jedes folgende Ehejubiläum sind.
- Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 50 Abs. 3 Bundesmeldegesetz)

Die Betroffenen haben gemäß § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach den Absätzen 1 bis 3 zu widersprechen.

Betroffene im Sinne dieser Vorschrift sind alle Meldepflichtigen ab der Vollendung des 16. Lebensjahres, und zwar auch ohne Einwilligung oder Genehmigung des Personensorgeberechtigten.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Dorsten, Halterner Str. 5, 46284 Dorsten einzulegen. Im Bürgerbüro wird zu diesem Zweck ein Vordruck für den Widerspruch bereitgehalten. Zudem ist der Vordruck „Widerspruch nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)“ auf der Internetseite der Stadt Dorsten abrufbar: www.dorsten.de/formulare

Dorsten, 04.08.2022



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

-

Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr nach § 58c Absatz 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl I S. 1482), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 28.06.2021 (in der zurzeit gültigen Fassung)

Gemäß § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes sind die Meldebehörden verpflichtet, dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März bestimmte Daten aus dem Melderegister zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, zu übermitteln. Bei diesen Daten handelt es sich um Vor- und Familiennamen sowie gegenwärtige Anschriften.

Das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr nutzt die Daten für die Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften an die Personen, die aufgrund ihrer bald eintretenden Volljährigkeit für den freiwilligen Wehrdienst in Frage kommen.

Die Betroffenen haben gemäß § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz das Recht, dieser Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Dorsten, Halterner Str. 5, 46284 Dorsten einzulegen. Er gilt bis zum Widerruf.

Im Bürgerbüro wird ein Vordruck für den Widerspruch bereitgehalten. Zudem ist der Vordruck „Widerspruch nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)“ auf der Internetseite der Stadt Dorsten abrufbar: www.dorsten.de/formulare

Dorsten, 04.08.2022



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Tagesordnung der 20. Sitzung des Rates der Stadt Dorsten am Mittwoch, 24. August 2022, um 17:00 Uhr im Gemeinschaftshaus Wulfen, Wulfener Markt 5, 46286 Dorsten

Öffentliche Sitzung

Punkt Drucks.-Nr.

- | | | |
|----|--------|--|
| 1 | | Bekanntgaben |
| 2 | 177/22 | Bericht über die Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Schutzsuchenden aus der Ukraine |
| 3 | 178/22 | Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Dorsten Hervest |
| 4 | 174/22 | Erlass einer Satzung zur 9. Änderung der Satzung der Stadt Dorsten über die Unterhaltung von städtischen Unterkünften/Übergangsheimen und die Erhebung von Benutzungsgebühren |
| 5 | 203/22 | Bebauungsplan Dorsten Nr. 271 "Antoniusstraße / Krusenpad"
Erlass einer Satzung über eine Veränderungssperre |
| 6 | 193/22 | Erlass einer Stellplatzablösesatzung |
| 7 | 313/21 | Ergänzungssatzung der Stadt Dorsten über die Beitragsfähigkeit und den Umfang des beitragsfähigen Aufwandes für die Fahrbahn einer "Fahrradstraße" "Am Holzplatz von Bahnhofsvorplatz bis Halterner Straße" zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach §§ 8, 8a Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) |
| 8 | 182/22 | Abwägungsverfahren gem. § 125 Abs. 2 BauGB zur Erschließungsanlage "Kirchweg/Heidberg"
1. Prüfung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie von der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
2. Beschluss des Planes über die Abgrenzung der Erschließungsanlage "Kirchweg/Heidberg" |
| 9 | 190/22 | Genehmigung von außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Budget des Amtes für IT - Services und Mediengestaltung |
| 10 | 186/22 | Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen im Budget Abwasserbeseitigung |
| 11 | 197/22 | Video-Übertragung von Rats- und Ausschusssitzungen |
| 12 | 173/22 | Errichtung von Photovoltaikanlagen auf städtischen Gebäuden
- Änderung der Amortisationszeiten
- Betriebsführung und Instandhaltung der PV-Anlagen durch das ZGM
- Genehmigung von überplanmäßigen Auszahlungen |

